

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau **Saasenstein
& Bogler** u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht. **Expedition des Amtsblattes.**

Mittwoch.

№ 43.

31. Mai 1882.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 15. Juni 1882

das dem Viehhändler **Karl Gotthold Kleinfeld** in **Großröhrsdorf** zugehörige Hausgrundstück Nr. 262B des Katasters, Parzellennummer 329 des Flurbuchs, Nr. 597 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 24. März 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **3200 Mark** gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 30. März 1882.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hinterlassenen Erben des Gutsbesizers **Heinrich Eduard Schäfer** in **Obersteina** werden hierdurch alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß pp. Schäfers zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei der unterzeichneten Nachlaßbehörde anzumelden. Desgleichen werden alle Schuldner des Nachlasses aufgefordert, ihre Schuld anher abzuführen.
Pulsnik, am 22. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Nachdem heute der Gutsbesitzer Herr **Friedrich Wilhelm Weigmann** aus **Friedersdorf** als Gerichtschöppe für Friedersdorf bestätigt und in Pflicht genommen worden ist, so wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.
Pulsnik, den 25. Mai 1882.

Das Königliche Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 3. August 1882

das dem Weinweber **Karl Traugott Gübler** in **Großröhrsdorf** zugehörige Hausgrundstück Nr. 299 des Katasters, Parzellen-Nr. 458 und 925 des Flurbuchs, Nr. 122 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 25. Mai 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **6450 Mark** gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 26. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung des Bezirksausschusses ist wegen **Einrichtung, Reinigung und Revision der pneumatischen Bierdruckapparate** im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Ramenz auf Grund der Generalverordnungen der Königl. Kreisauptmannschaft Bautzen vom 27. Juni 1880 und 7. Juni 1881 folgendes **Regulativ**

aufgestellt worden:

I. Einrichtung der pneumatischen Bierdruckapparate.

Alle pneumatischen Bierdruckapparate, welche im hiesigen Bezirke von Gast- und Schankwirthen bei Betreibung ihres Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes verwendet werden, müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

§ 1. Die Rohrleitungen dieser Apparate dürfen, insofern das Bier damit in Berührung kommt, nur aus Zinn oder Glas oder aus solchen Zinnröhren bestehen, die nur der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind.

§ 2. Um das Uebertreten von Bier aus dem Faß in den Luftkessel zu verhüten, ist zwischen Faß und Luftkessel ein Rückstaumentil anzubringen.

§ 3. Der Apparat ist derart aufzustellen, daß derselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Es ist daher die Luftpumpe an einem Ort aufzustellen, der an sich schon diese Gewähr bietet oder es ist, wenn sich dieses nicht thun läßt, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dieses bis an einen Punkt zu leiten, von wo aus die Zuführung reiner Luft ermöglicht wird.

Bei den Kohlensäure-Apparaten fällt nur die Sorge für die Reinheit der zugeführten Luft hinweg. Dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorgezeichneten Art von Apparaten zu gelten.

§ 4. An der Eintrittsöffnung der Luft in das Saugrohr ist ein feines Drahtsieb anzubringen, das Rohrende auch so umzubiegen, daß es sich nach unten öffnet.

§ 5. Die Bierleitungen zwischen Faß und Büffel, einschließlich der Spiralen im Eisschrank, dürfen nur ansteigend, nicht aber theilweise fallend oder im Bogen hergestellt werden.

§ 6. Neue Apparate dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis sie vom Revisor besichtigt worden sind und auf Grund dieser Besichtigung von dem Revisor dem Inhaber bescheinigt worden ist, daß Construction und Aufstellung der betreffenden Apparate den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Ueber die Befolgung dieser Vorschrift ist von den Ortspolizeibehörden strenge Aufsicht zu führen.

II. Reinigung der Apparate.

§ 7. Die Bierrohrleitungen sind mindestens aller 8 Tage einmal gründlich zu reinigen.

Die Reinigung hat zu geschehen mittelst Durchleitung von, unter starkem Druck stehenden Wasserdampf und durch Nachspülen von kochendem, später kaltem Wasser. Wo eine derartige Einrichtung nicht beschafft werden kann, ist eine Lösung von chemisch reinem kohlen-sauren Natron in heißem Wasser (in dem Verhältnisse von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) oder auch bloßes heißes Wasser mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zur Reinigung zu verwenden und zwar dergestalt, daß der sogenannte Stechhahn in ein Faß, welches mit der heißen Auflösung gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf die Lösung durch die Bierrohrleitung mittelst der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mittelst kaltem Wasser bewirkt wird.

§ 8. Die Wirthe haben über die vorgenommenen Reinigungen der Bierleitungen ein Buch zu führen und jedesmal den Tag der Reinigung in dasselbe einzutragen. Das Buch ist dem Revisor (Abschnitt 3) bei seinem Eintreffen vorzulegen.

§ 9. Die Bürgermeister und Gemeindevorstände sind von Tag und Stunde der Reinigung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und haben das Recht, derselben bei-zuwohnen, haben auch die Weiterbenutzung derjenigen Apparate zu untersagen, an denen die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Reinigung nicht vorgenommen worden ist.

III. Revision der Apparate.

§ 10. Zur Prüfung der aufgestellten pneumatischen Bierdruckapparate auf vorschriftsmäßige Construction, Aufstellung, Handhabung und Reinhaltung wird von der Amtshauptmannschaft die erforderliche Zahl von Revisoren angestellt.

